

# Laibacher Zeitung.

Nr. 241.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11. halbj. fl. 5.50. Für die Anstellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 20. October

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1mal 6 kr., 2mal 8 kr., 3mal 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jebeem. 30 fr.

1868.

## Amtlicher Theil.

### Gesetz vom 15. October 1868

wodurch mehrere Bestimmungen des Pressgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen vom 17. December 1862, Z. 6 und 7 des R. G. Bl. vom Jahre 1863 abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in theilweiser Abänderung des Pressgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. 1863, Nr. 6) und des Gesetzes über das Verfahren in Pressstrafsachen vom nämlichen Tage (R. G. Bl. 1863, Nr. 7) anzuordnen wie folgt:

#### Artikel I.

Der § 12 des Pressgesetzes hat zu lauten:

Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbaren Handlungen von der Wahlbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

Die wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogenen Personen sind nur während der Dauer der gerichtlichen Verwahrung oder der Untersuchungshaft zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift gesetzlich unfähig.

#### Artikel II.

Die §§ 19 und 21 des Pressgesetzes haben in folgender Weise zu lauten:

§ 19. In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder beteiligten Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einweihung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtende Artikel zum Abdrucke gebracht war.

Amtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur insofern unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

§ 21. Die grundlose Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 19 und 20 des P. G. zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, ist als eine Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

Der Richter hat über das diesfällige Begehren ohne Verzug, womöglich binnen 24 Stunden, zu erkennen. Ein gegen den Theil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme ausspricht, ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

#### Artikel III.

Die §§ 29 bis 33 des Pressgesetzes werden aufgehoben; an ihre Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

1. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre.

Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

2. Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ist wegen der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn derselbe bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht

vermag, einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen, welcher zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in den Verlag in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hätte, für welche dieses Pressgesetz gilt.

3. Der Drucker einer Schrift strafbaren Inhaltes ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§ 9 und 17 des Pressgesetzes nicht beachtet wurden; der Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§ 23), wenn von ihm eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlagnahme belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt oder weder der Verfasser, noch ein gewerbmäßiger Verleger angegeben ist oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienen und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder durch den Gegenstand, bildliche Darstellungen oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

4. Die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit im Sinne obiger Bestimmungen tritt erst in jenem Zeitpunkt ein, in welchem die Verbreitung der Druckschrift (§ 6 des P. G.) begonnen hat.

5. Die Personen, welchen bezüglich einer Druckschrift im Sinne der obigen Bestimmungen die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zur Last fällt, machen sich einer Uebertretung schuldig und sind, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens begründet, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten und im Falle derselbe ein Vergehen darstellt, mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

#### Artikel IV.

Der § 38 des Pressgesetzes wird aufgehoben.

#### Artikel V.

Der § 16 des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle nachfolgende Bestimmung:

Der Staatsanwalt kann, wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, dennoch im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht wegen eines durch den Inhalt einer im Auslande oder im Inlande erschienenen Druckschrift begründeten Verbrechens oder Vergehens das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche.

Das Pressgericht entscheidet über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes. Erkennt das Pressgericht auf das Verbot der Druckschrift, so ist seine Entscheidung am Sitze des Gerichtes anzuschlagen und auch durch die amtliche Zeitung kund zu machen.

Jeder Betheiligte kann gegen das Verbot binnen acht Tagen nach der Kundmachung desselben Einspruch erheben, über welchen das Pressgericht in öffentlicher Sitzung (§ 13) nach Anhörung des Staatsanwaltes und des den Einspruch Erhebenden zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung des Pressgerichtes stehen die gegen Cadurtheile im Verahren wegen Verbrechen oder Vergehen eingeräumten Rechtsmittel offen.

Eine auf Grund der Vorschrift dieses Artikels ergangene gerichtliche Entscheidung kann in keinem gegen eine bestimmte Person geführten Strafproceß zu deren Nachtheil geltend gemacht werden.

Wien, am 15. October 1868.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Herbst m. p.

Am 17. October 1868 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das LVII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 138 die Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868 für die Buschthradler Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Prag (Smichow) über Saaz und Komotau bis Weipert an die tschechische Grenze zum Anschlusse an die Chemnitz-Annaberger Bahn und einer von der Hauptbahn nächst Briesen abzweigenden Eisenbahn durch das Eger-Thal über Karlsbad nach Eger mit einer Flügelbahn nach Franzensbad, so wie einer von der Hauptbahn abzweigenden Flügelbahn in das Natouitzer Kohlenrevier;

Nr. 139 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. October 1868 über die Verlegung des Neben Zollamtes erster Classe zu Grnlich in Böhmen nach Niederlepta;

Nr. 140 die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. October 1868, betreffend die gegenseitige Zulassung österreichischer und schweizerischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe;

Nr. 141 die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. October 1868, betreffend die gegenseitige Zulassung österreichischer und französischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe.

(W. Ztg. Nr. 246 vom 17. October.)

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur Verständigung.

Wien, 18. October. Ein Rückblick auf die letztverflossene Zeit, eine Betrachtung der durch sie geschaffenen gegenwärtigen Zustände in Oesterreich findet auf den ersten Ansehen manches, was den frohen Muth, mit dem die verfassungsmäßige Aera allseitig begrüßt wurde, herabzustimmen geeignet wäre. Fast sollte man glauben, daß die neu geschaffene Ordnung der Dinge wenig befriedigt und als gäbe es kein geeigneteres Mittel, eine Versöhnung der tief erregten Gemüther herbeizuführen, als daß die kaum geschaffene Verfassung wieder umgeändert oder gar aufgehoben werde. Die Forderungen, mit welchen die Czchen urplötzlich hervorgetreten, und welche ein Zurückgreifen auf antiquirtes Recht und Gepflogenheit als die unerläßliche Bedingung ihrer Klagestellung bezeichnen, die Aufregung, die sich in Folge dessen der Bevölkerung bis in ihre untersten Schichten bemächtigt hat und sich in einer wilden Oppositionsluft, in lärmenden Kundgebungen um jeden Preis äußert, die noch bedenklichere, weil in ruhigerer, durchaus formell legaler Form auftretende Agitation im Schoße des galizischen Landtages, die Bewegung, welche sich mit einmal der Slovonen bemächtigt hat und ihren Ausdruck in den Landtagen von Steiermark und Krain findet, der dichtgeschlossene Widerstand, auf welchen die Staatsgrundgesetze in Tirol stoßen, die Renitenz des katholischen Clerus gegen die interconcessionellen Gesetze und als wäre das eine berechtigte Schlussfolgerung, gegen die Verfassung selbst, dieses nur in großen Zügen hingeworfene Verzeichniß wäre allerdings geeignet, Zweifel an der Haltbarkeit der jetzigen Zustände der Dinge zu gestatten. Es ist nicht weniger als die gesammte slavische Bevölkerung und das große Heer streng gesinnter Katholiken in Opposition gegen die Verfassung begriffen, und ist diese um so bedenklicher, als nationale und religiöse Elemente hier ins Spiel gekommen und derselben einen größeren Grad von Erbitterung geben. Wir legen auf die religiöse Opposition ein größeres Gewicht als auf die nationale. Diese erscheint als kein festgegliedertes Ganzes, jeder einzelne Gegner geht seinen eigenen Weg, verfolgt seine besonderen Ziele, es muß also leichter sein, jeden einzelnen zur Erkenntnis seines Unrechtes und zur Verzichtleistung auf seine angeblichen Rechte zu bestimmen oder seinen Frieden mit ihm zu machen, wie bedauerlich auch ihre unzeitgemäße, wie auf ein gegebenes Zeichen auftretende Opposition ist. Die religiöse Bewegung hat gleichfalls eigentlich nur ein Land ergriffen, das glaubensstarke Tirol, aber dieses Land ist ein eigenthümlich geartetes, es will und muß eigenthümlich behandelt werden, zudem hat es seit den Vorgängen des Jahres 1866 eine erhöhte Bedeutung gewonnen, die nähere Ausführung dieser Andeutung ist wohl überflüssig. Was der religiösen Agitation gegen die Verfassung größere Bedenklichkeit verleiht ist, daß sie von dem über die ganze Monarchie verbreiteten Clerus ausgeht, der den Keim der Unzufriedenheit in die Hütte wie in den Palast zu tragen und die Keime socialer Zerfetzung überall zu legen im Stande ist.

Sein Einfluß ist groß, und was man auch sagen mag, die Macht des religiösen Bewußtseins ist noch immer bedeutend und es wird noch lange währen, bis jeder einzelne die Anforderungen seines Glaubens mit der Forderung der Gerechtigkeit gegen Andersdenkende vereinbaren lernt, bis bessere Einsicht Platz greift und die Ueberzeugung sich Bahn bricht, daß vielleicht den Vorrechten, nicht aber den Rechten der Kirche ein Abbruch gethan werden soll. Der Clerus beherrscht die Massen und findet zugleich mächtige Bundesgenossen an Personen, die durch ihren Reichthum, ihre Stellung, durch den Glanz ihres Namens, durch die Erinnerung an eine glorreiche Vergangenheit noch immer als beachtenswerther Factor im Staatsleben dastehen und deren Streben nach der Rückkehr zu den feudalen Zeiten so ziem-

lich parallel mit Bemühungen läuft, die an das Tridentiner Concil anknüpfen und es der Welt gewaltig verübeln, daß sie mittlerweile so rüstig vorangeschritten.

Trotz alledem vermögen wir keine Besorgniß vor einem Sieg der geschilderten vielgliedrigen Opposition zu fühlen, am allerwenigsten besorgen wir eine gewaltsame Umwälzung unserer constitutionellen Zustände, den Sturz unserer Verfassung. Unsere Monarchie war schon allzulange den traurigsten Wirren preisgegeben, ein unseliges Schwenken von einem System zum anderen hat uns durch Jahrzehnte zu einem Scheinleben verurtheilt, jetzt endlich ist eine feste Grundlage gefunden, auf der sich weiter bauen läßt, jetzt endlich sind wir zu einem Zustand der Ruhe gelangt, der uns gestattet, an unserem materiellen und geistigen Aufschwung zu arbeiten, diese Errungenschaft darf nicht gefährdet, die endlich gewonnene Ruhe nicht neuerdings gestört werden. Die Verfassung ist das Hypomochlion, an welchem wir unsere Hebel ansetzen, um uns und den Staat in jeder Richtung vorwärts zu bringen. Sie kann und wird uns nicht entzogen werden. Wer sollte auch es versuchen, sie zu vernichten oder bis zur Unkenntlichkeit zu ändern, zu verunstalten. Dem Gutdünken der Regierung ist die Verfassung entrückt, eine willkürliche Abänderung derselben liegt weder in ihrer Macht noch in der einer einzelnen Partei, und zur Heilung constitutioneller Uebelstände zeigt die Verfassung selbst die zulässigen Mittel und Wege.

Wie traurig auch die geschilderten Zerwürfnisse, wir möchten dennoch nicht an der Möglichkeit ihrer Begleichung, und zwar auf dem unantastbaren Boden der Verfassung selbst zweifeln. Vor allem möchten wir denn doch die unumwundene Meinung aussprechen, daß vieles geschehen, die herrschende Erbitterung zu nähren und den erhobenen Streitfragen, der ganzen Opposition durch den Ungeßüm, mit welchem dieser entgegengetreten worden, eine Wichtigkeit beizulegen, die ihr zuletzt doch nicht zukommt, und von diesem Vorwurf ist namentlich die deutsche Presse nicht freizusprechen. Wir haben in ihnen, wenigleich von leicht zu entschuldigenden menschlichen Gefühlen dictirten Erörterungen die Besonnenheit, die staatsmännische Ruhe vermißt, wie sie gemeiniglich das Bewußtsein guten Rechtes einflößt und den Vertretern der herrschenden Partei obliegt. Wiederholt haben wir es ausgesprochen, daß eine politische Bewegung nur jene Bedeutung hat, die man ihr beimißt. Mancher Schreier wurde nur deshalb geachtet, weil man sich die Mühe genommen, sich zu ihm niederzubeugen. Ebenso wurde mancher ungerecht verdammt, an dessen Stelle man sich zu denken und eine Erklärung seines Benehmens zu finden man nicht für der Mühe werth geachtet hat. Die Maßlosigkeit der Angriffe von Seite der deutschen Presse, wie sie zuweilen zu bemerken war, haben die Animosität der Gegner hervorgerufen, und aus dem Lärm, der sich in beiden Lagern erhob, hätte man in der That schließen dürfen, daß es sich um einen Vernichtungskampf, um den Bestand der Verfassung, um einanken aller Grundvesten des Staates handle. Bei ruhiger Ueberzeugung erscheint das Uebel nicht so arg und durchaus nicht so geartet, daß auf verfassungsmäßigem Wege seine Heilung unmöglich, daß an der Hoffnung auf die Wiederkehr besserer Einsicht verzweifelt werden müßte.

Die pia desideria der czechischen Landtagsdissidenten sind bereits der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen, der böhmische Landtag hat die einzig mögliche, die richtige Antwort darauf gegeben, vorläufig ist die czechische Declaration ein schätzbares Material; an dem Ueberwuchern der pöbelhaften Ausritte in Prag trägt wohl zumeist die Lässigkeit und Energielosigkeit der Communalpolizei schuld, gegen die Wiederkehr solcher Scenen ist genügende Vorkehrung getroffen, zum mindesten ist der Anlaß genommen, der planmäßig zur Unterbrechung der Ordnung benützt wurde. Das Schicksal der Resolution des galizischen Landtages ist nach dem Aufgeben der Kaiserreise nach der Enthebung des Grafen Goluchowski uns schwer zu errathen. Damit soll jedoch durchaus nicht gesagt sein, daß den Polen sowie den Czechen nicht alle jene Concessionen zu Theil werden sollen, die mit der Verfassung vereinbar sind und welche zur Befriedigung gerechter Ansprüche unerlässlich sind. Mit dem Gespenst eines siegreichen Feudalismus wird man keine Vernünftigen schrecken, der Ausdruck ist in gewissen Artikeln sehr beliebt, er macht Effect und es schimpft sich gar so gut in dieser Tonart.

Selbst in der religiösen Bewegung, die wir noch immer für die wichtigste halten, sind Anzeichen wahrnehmbar, die der Hoffnung auf den baldigen Sieg besserer Erkenntniß Raum geben. Die Ueberzeugung, daß die Freiheit der katholischen Kirche durch die Staatsgrundgesetze nicht beeinträchtigt, daß sie vielmehr erweitert werde, daß die Macht des Clerus über die Gewissen eine unerschütterte und daß den Gläubigen durchaus kein Zwang angethan worden, muß endlich in immer weiteren und höhern Kreisen Platz greifen. Wir verweisen darauf, daß der Clerus sich vor Erlaß der interconfessionellen Gesetze auf das innigste durch die neue Ordnung der Dinge befriedigt gezeigt hat, wir sehen ferner mit großer Genugthuung, daß er noch immer die Verfassung und ihre der Kirche so günstigen Bestimmungen als den einzigen Weg zum Wohle des Staates und der Kirche, und daß er sie als das *noli me tangere* betrachtet.

Der Bund mit den Feudalen hat nur so lange bestanden, als der Antagonismus der Letztern gegen die Staatsgrundgesetze nicht so unverhüllt zu Tag getreten. Die letzte czechische Bewegung hat das unnatürliche Bündniß gelöst. Der Clerus acceptirt die Verfassung, er hat nur seine Einwendungen gegen die interconfessionellen Gesetze. Die Bethätigung seiner versöhnlichen Gesinnung in einem Punkte wird wohl nicht ohne Einfluß auf die Umwandlung seiner Gesinnungen und Ansichten in den anderen Punkten bleiben. Etwas Logik und guter Wille werden hier das Beste thun. Es geht wohl nicht an, bloß die günstigen Bestimmungen der Verfassung, wie Körner aus der Spreu, herauszupicken, das übrige oder wegen einiger anscheinend lästigen Bestimmungen das ganze zu verwerfen. Wir sehen daher keine Unmöglichkeit, daß sich ein auf völliges Einvernehmen zwischen Kirche und Staat basirter und berechneter *modus vivendi* wird finden lassen, vorausgesetzt, daß der Clerus ihn ernstlich und aufrichtig sucht.

### 135. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 17. October.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister: Graf Taffe, von Plener, Ritter von Hajner, Graf Potocki, Dr. Giskra, Dr. Herbst, Dr. Prestel, Dr. Berger.

Präsident Dr. v. Kaiserfeld eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Min.

Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung theilt Präsident mit, daß Vicepräsident Ziemalkowski telegraphisch mitgetheilt hat, daß er eines Krankheitsfalles in seiner Familie halber der heutigen Sitzung nicht beiwohnen könne.

Präsident verkündet weiter die Namen derjenigen Abgeordneten, welche während der Vertagung ihre Mandate niedergelegt haben, sowie die Namen der Neugewählten, und fordert die neueintretenden Mitglieder auf, die Angelobung zu leisten.

Der Schriftführer verliest die Angelobungsformel in deutscher und ruthenischer Sprache, worauf folgende Abgeordnete die Angelobung leisten: Bibus, Baron Karl Korb, Ritter v. Liebig, Dr. Schier, Baron Wächter, Czajkowski, Abt Helferstorfer, Lenz, Graf Spiegel, Graf Stockau, Wenzlicke, Dr. Fez, Pasolini, Dr. Giskra.

Die Einläufe werden mitgetheilt.

Der Minister des Innern theilt mittelst Zuschriften die erfolgte allerhöchste Sanction des Gesetzes betreffend die Durchführung der unmittelbaren Wahlen, des Gesetzes über die von Hypothekaranstalten ausgegebenen Pfandbriefe, des Gesetzes betreffend die Beweiskraft der Trauungs-, Geburts- und Sterbematrikel der Israeliten, des Gesetzes über die Hintanhaltung der Kinderpest mit. (Wird zur Kenntniß genommen.)

Der Minister des Innern legt ferner den Referentenentwurf eines Gesetzes über Actien- und Commanditgesellschaften und überdies den zwischen den Regierungen von Oesterreich und der Schweiz betreffend die Grenzregulirung abgeschlossenen Staatsvertrages vor.

Der Handelsminister theilt ferner eine Aenderung des Staatstelegraphendienstes bezüglich der Beförderung amtlicher Depeschen mit, welche einem von dem Abgeordnetenhause ausgesprochenen Wunsche entspricht.

Das Präsidium der Staatsschuldencontrolecommission theilt mit, daß die Mitglieder derselben Kaiserfeld und Winterstein ihre Mandate definitiv niedergelegt haben, weshalb die Ersatzmänner Dr. Berger und Mendel in die Commission berufen wurden; das Präsidium ersucht deshalb um die Vornahme der Neuwahl von 2 Ersatzmännern. (Wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.)

Die einkommenden Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taffe:

Hohes Haus! Die bekannten bedauerlichen Vorfälle im Königreich Böhmen, beziehungsweise in der Landeshauptstadt Prag, haben die kaiserliche Regierung im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der persönlichen Sicherheit und des Eigenthums zur Feststellung von Ausnahmsmaßregeln für die Landeshauptstadt Prag und deren Umgebung genöthigt.

Die kaiserliche Regierung hat diesen Schritt nach sorgfältigster Erwägung aller Umstände, im vollsten Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit, gestützt auf die Bestimmungen des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, unternommen und beist sich nun in weiterer Ausführung dieser Bestimmungen, die kaiserl. Verordnung vom 7. October 1868, wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und des Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungsgewalt und Vollzugsgewalt die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen provisorisch bestimmt werden, und die Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. October 1868, wodurch in der Landeshauptstadt Prag und in den

Gebieten der Bezirkshauptmannschaften Schmichow und Karolinenthal ausnahmsweise Verfügungen getroffen werden, dem hohen Hause zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Vorlagen sind in Gemäßheit der mehrerwähnten Bestimmungen von einem Motivenberichte begleitet, welcher einerseits die Umstände näher beleuchtet, welche die Regierung in die zwingende Nothwendigkeit verlegt haben, zu diesen Ausnahmsmaßregeln zu schreiten, wobei sich jedoch nur auf das Maß der Nothwendigkeit beschränkt wurde, und welcher andererseits darthut, daß die Form der Aus- und Durchführung dieser Anordnungen vollkommen den Staatsgrundgesetzen entspreche.

Angeichts der heiligen Pflicht der kaiserlichen Regierung, der Verfassung ihren vollen Schutz zu gewähren, übergibt dieselbe mit Beruhigung diese Vorlagen dem h. Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung und fügt nur den Wunsch bei, es mögen diese Ausnahmsmaßregeln auch nach erfolgter Genehmigung dieser Vorlagen von Seite des h. Hauses bald, ja recht bald aufhören können. (Bravo! Bravo!)

Präsident erklärt, er werde diese Vorlage in Druck legen lassen und auf die nächste Tagesordnung zur ersten Lesung setzen.

Se. Excellenz Justizminister Dr. Herbst: Nach dem Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder soll über die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt ein besonderes Gesetz bestimmen. Es war die Pflicht der Regierung, den Entwurf eines solchen Gesetzes vorzubereiten; Verhältnisse, welche eben der Herr Ministerpräsidentenstellvertreter auseinandergesetzt, führten die dringende Nothwendigkeit herbei, den Bestimmungen des fraglichen Entwurfes auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung provisorische Gesetzeskraft zu verschaffen. Allein es handelt sich um die Erlassung eines bleibenden Gesetzes, welches den Artikel 20 des früher erwähnten Staatsgrundgesetzes zur Ausführung zu bringen bestimmt ist, während jene kaiserliche Verordnung nur mit provisorischer Gesetzeskraft versehen ist.

Es ist daher Pflicht der Regierung, den gedachten Gesetzentwurf dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, und ich habe die Ehre, denselben hiemit dem hohen Hause zu unterbreiten, wobei ich bemerke, daß der gedachte Gesetzentwurf im allgemeinen wörtlich gleichlautend ist mit jener kaiserlichen Verordnung, welche provisorische Gesetzeskraft erhalten hat, und nur in seiner Schlußbestimmung dahin abweicht, daß er den Satz aufstellt: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; an eben diesem Tage tritt die kaiserliche Verordnung vom 7ten October 1868 außer Kraft.“

Ich habe daher an das hohe Haus das Ersuchen zu stellen, diesen Gegenstand baldmöglichst in Berathung zu ziehen und den fraglichen Gesetzentwurf demselben Ausschusse zur Vorberathung zuweisen zu wollen, welchem die vom Herrn Ministerpräsidentenstellvertreter im Namen des Gesamtministeriums eingebrachten Vorlagen werden zugewiesen werden.

Zu gleicher Zeit bin ich in der Lage, einen weiteren Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen. Die Erfahrungen der letzten Monate haben die Schwierigkeiten gezeigt, welche der Durchführung des Gesetzes in Bezug auf Scheidungen in vielfacher Weise entgegengetreten. Es ist eine Reihe von Conflicten durch die Weigerung hervorgegangen, der in § 104 a. b. G. B. auferlegten Verbindlichkeit nachzukommen, nämlich den Parteien über die Scheidungsversuche Zeugnisse auszustellen. Es ist die dringende Nothwendigkeit vorhanden, mit diesen Conflicten ein für alle mal zu Ende zu kommen. (Rufe: Sehr gut!) Den Zweck, dieses zu erreichen, und, wie ich hoffe, auch die Eignung dazu besitzt ein Gesetzentwurf, den ich hiemit dem hohen Hause vorlege, welcher die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Scheidungen betrifft.

Endlich habe ich die Ehre, dem h. Hause die Mittheilung zu machen, daß der von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossene Gesetzentwurf betreffend die Aenderung des Preßgesetzes und das Gesetz über das Verfahren in Preßsachen die allerhöchste Sanction Sr. Majestät erhalten hat.

(Wird ebenfalls in der nächsten Sitzung zur ersten Lesung gelangen.)

Sr. Exc. Handelsminister v. Plener:

In Folge der Allerhöchsten Ermächtigung und auf Grund der Bestimmungen der Gesetze vom December 1867 über die Reichsvertretung und über das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn lege ich hiemit dem h. Hause die Nachtragsconvention zum englischen Handelsvertrag vom 15. December 1867, dann die mit der Schweiz abgeschlossenen Handels- und Postverträge zur verfassungsmäßigen Behandlung vor.

Den Verträgen sind die Motivenberichte zur so gleichen Information beigegeben.

Ich erlaube mir, das Ersuchen an den Herrn Präsidenten zu stellen, diese Regierungsvorlagen dem geschäftsordnungsmäßigen Verfahren unterziehen zu wollen.

(Wird auch auf die nächste Tagesordnung zur Lesung gesetzt.)

Die Sitzung wird hierauf um 11 Uhr 50 Min. geschlossen.

Nächste Sitzung Dienstag.

Auf der Tagesordnung steht die Wahl zweier Erasmänner in die Staatsschuldencontrollcommission.

## Das Concordat vor Gericht.

Von welcher Bedeutung die unabhängige Magistratur im Verfassungsstaate ist, das haben wir soeben an der Entscheidung des Wiener Landesgerichtes im Prozesse Goldmark gesehen. Man kann wohl mit Recht den jetzigen Ausspruch des Gerichtshofes als die constitutionelle Kritik jenes absolutistischen Irrthums bezeichnen, als welcher sich das Urtheil vom Jahre 1856 charakterisirt. Damit tritt auch die hohe politische Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit ganz anschaulich in das Bewußtsein aller Staatsbürger.

Wir haben aber noch einer zweiten richterlichen Judicatur der jüngsten Tage zu gedenken, welche für die Fortbildung des österreichischen Verfassungsrechtes, für die Verwirklichung der in demselben niedergelegten Grundsätze von eminenter Wichtigkeit zu werden verpricht. Das Landesgericht in Linz hat sich in der Untersuchung gegen den Linzer Bischof wegen des bekannten letzten Hirtenbriefes derselben für competent erklärt und damit die Frage der gerichtlichen Immunität und Exterritorialität des Clerus einer Lösung entgegengeführt, welche wir für die einzig exacte und wünschenswerthe halten.

Nach Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sind vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich; der Art. 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt sagt: „Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt,“ und der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger endlich bestimmt, daß jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft, wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ist.

Nach diesen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen, welche mit dem 21. December 1867 sofort in Wirksamkeit getreten sind und zu ihrer unmittelbaren praktischen Geltung nicht erst besonderer Ausführungsverordnungen bedürfen, unterliegt es nun nicht dem geringsten Zweifel, daß mit diesen Gesetzen jene gerichtliche Immunität schlechterdings unvereinbar ist, deren sich der Clerus kraft des XIV. Artikels des Concordats erfreute. Mit anderen Worten, der eben angeführte Artikel des Concordats ist durch die citirten Bestimmungen der Staatsgrundgesetze ohneweiters aufgehoben worden.

Obgleich nun diese Ansicht von Anbeginn sowohl im Reichsrathe als auch in anderen maßgebenden Kreisen wie in der gesammten unbefangenen Publizistik feststand, so ist es doch von höchster Bedeutung, daß dieselbe durch die Competenzklärung des Linzer Landesgerichtes der bloßen Theorie entrückt wurde und praktische Gestalt gewonnen hat. Der Linzer Gerichtshof hat, wie wir vernehmen, sich bei seiner Entscheidung einfach auf die von uns angeführten Bestimmungen der Staatsgrundgesetze gestützt und damit die derogative Kraft der letzteren in Beziehung auf den XIV. Artikel des Concordats anerkannt.

Damit ist nun die exacte Bahn für die Lösung einer vitalen Frage vorgezeichnet. Jeder Eingriff in die ungestörte Entwicklung dieser Lösung im Wege des gerichtlichen Instanzenzuges wäre inopportun, ja vielleicht ein politischer Fehler, der neue Schwierigkeiten erzeugen und die erwünschte Lösung mindestens verzögern, jedenfalls aber erschweren würde. Es war daher ein ganz sachgemäßer Vorgang des Justizministers, daß er den Anträgen der Staatsanwaltschaft in Linz auf Einleitung der Untersuchung wider den dortigen Bischof nicht hindernd in den Weg trat, und es ist nur zu bedauern, daß man sich bezüglich der hohen kirchlichen Würdenträger in Böhmen auf das objective Strafverfahren zu beschränken beliebte, da dieses letztere für die in Rede stehende Frage keine maßgebenden Präjudicate zu bieten vermag. Wir haben wohl nicht nöthig hinzuzufügen, daß es uns nur um diese, nicht aber um ein persönliches Martyrium der Kirchenfürsten zu thun ist, und daß wir um den Preis des staatsrechtlichen Resultates gerne jeder persönlichen Remedur freien und weitesten Spielraum gönnen, wenn der oberste Gerichtshof, was wir hoffen, sich mit dem Ausspruche des Linzer Tribunals conformiren wird.

Die richterliche Entscheidung also ist es, von welcher wir hier die praktische Verwirklichung der Staatsgrundgesetze erwarten. Die Beseitigung des Artikel XIV. des Concordats durch den Ausspruch der Tribunale ist das jetzt abzuwartende Ziel. Die bestehenden Gesetze sind unzweifelhaft klar und es ist daher kein Anlaß zu irgend authentischen Interpretationen im Wege der Gesetzgebung geboten, so lange der oberste Gerichtshof nicht sein Urtheil gesprochen hat. Bevor dieses ergangen ist, kann sich demnach weder die Regierung noch die Reichsvertretung gedrängt sehen, bezüglich des Artikel XIV. des Concordats den Weg der Gesetzgebung neuerlich zu betreten. Namentlich würden der ungesäumten Initiative der Regierung doch manche Bedenken entgegenstehen, welche dem aufmerksamen Leser kein Geheimniß sein

können. Gewiß aber ist es, daß durch das rechtskräftige Urtheil der Gerichte ähnliche Kämpfe vermieden werden, wie solche die leidenschaftliche Discussion und Botirung der confessionellen Gesetze verbitterten. (N. Fr. Bl.)

## Oesterreich.

**Prag, 17. October.** (Kundmachung.) Heute ist folgende Kundmachung erschienen: Durch die am 11. October publicirte Verordnung werden alle Volksversammlungen in Prag und den Bezirkshauptmannschaftsgebieten Smichow und Karolinenthal verboten. Die Volksversammlung, welche am 18. October bei Michle von Arbeitern veranstaltet werden wollte, ist überdies durch ein specielles Verbot der Polizeidirection untersagt worden. Mehrfache Anzeigen lassen jedoch darauf schließen, daß die Elemente, welche ihr Sinnen und Trachten auf Verhöhnung der Gesetze und Behörden und auf Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gerichtet haben, unter dem Vorwande des an diesem Tage in Michle stattfindenden Kirchweihfestes majestätischen demonstrativen Zuzug dahin in Scene zu setzen beabsichtigen. Ich habe bisher, bauend auf den gesunden Sinn der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, von den mir eingeräumten Vollmachten nur einen eingeschränkten Gebrauch gemacht, wenngleich mir die am verfloffenen Sonntage schon nach der Kundmachung bezogener Verordnung bei Smichow vorgefallenen Excesse vollen Anlaß zu den strengsten Maßnahmen geboten hätten. Sollten aber trotz meines wiederholten warnenden Rufes abermals Excesse, welcher Art immer, verübt werden wollen, so darf und werde ich nicht weiter zögern, das Gesetz zur vollen Geltung zu bringen und meiner Proclamation den nothwendigen Nachdruck zu geben. Insbesondere würde ich mich hiedurch genöthigt sehen, die in dem Paragraph 8 der kaiserlichen Verordnung vom 7. October 1868 vorgesehenen verschärften polizeilichen Anordnungen sofort eintreten zu lassen. Die nachtheiligen Folgen, welche hieraus auch für ruhige und friedliebende Bürger hervorgehen würden, hätten einzig und allein diejenigen zu verantworten, welche mich zur Strenge drängen. Nochmals richte ich meine Mahnung an die Bevölkerung Prags und Umgebung. Ich appellire insbesondere an alle jene, welche durch ihren Einfluß zur Hintanhaltung von Ruhestörungen beizutragen vermögen, und warne jedermann, sich, wennauch nur aus bloßer Neugier, der Gefahr auszusetzen, welche das Einschreiten der bewaffneten Macht bei wiederholter in so herausfordernder Weise planmäßig angelegten Ruhestörungen nothwendig nach sich ziehen müßte. Prag, den 17ten October 1868. Statthaltereileiter: Koller.

**Prag, 16. October.** (Proceß.) Der Redacteur der „Narodni Noviny“, Kout, wurde in geheimer Verhandlung wegen des Verbrechens der Ruhestörung zu achtmonatlichem schweren Kerker und 1000 Gulden Cautionsverfall verurtheilt.

**Wissen, 12. October.** (Arbeiter-Meeting.) Bereits vor acht Tagen wurden geschriebene Placate, die Aufforderung zu einem Meeting enthaltend, in den Fabriken und Gasthäusern vertheilt, und an den Straßenecken angeschlagen. Sie trugen die Unterschrift „Laboriti“ und forderten die Arbeiter auf, sich Sonntag den 11. d. um 2 Uhr Nachmittags auf dem Berge „Homolka“ einzufinden. Kurz nach Ablauf der Mittagszeit sah man gestern auf allen Straßen und Gassen Gruppen von pelzbemützten Jungen, die bald den Weg nach dem Homolkaberge antraten. Die aus ungefähr 300 Personen bestehende Schaar belustigte sich mit Hin- und Herrennen, Singen, richtigem Herunterheulen von Liedern, Na zdar- und Slawarufen. An dem nördlichen Bergabhange bot sich eine äußerst komische Scene dar. Eine Rotte von Buben sprang lärmend und grimassirend um ein hochaufloderndes Feuer und geberdete sich wie eine Art Hottentotentanz. Eben wurde eine Figur, einen Deutschen vorstellend, dann mehrere Zeitungen in einem öffentlichen Auto da fe verbrannt. Der Zuzug dauerte bis nahezu vier Uhr Nachmittags, um welche Zeit zwischen 400 und 500 Personen anwesend sein mochten. Da eine behördliche Bewilligung nicht angesucht worden war, wurde von dem amtierenden Commissär der Versuch gemacht, die Versammelten zum ruhigen Auseinandergehen zu bewegen, und als dies nicht geschah, um Militärsistenz gebeten. Wie nun die Taboriten davon Wind bekamen, daß Militär im Anzuge sei, war der Berg in wenigen Minuten leer. Die Herren Buben flüchteten nach allen Richtungen, eine Schaar von etwa 200 bewegte sich aber auf der Straße unter Absingung des Beuß-Herbst-Marsches der Stadt zu. In der Nähe des St. Nikolai-Kirchhofes stießen sie auf die heranmarschierenden Truppen und begrüßten sie mit dem Rufe: „At zijo koruna ceska.“ Der Bezirkshauptmann Herr Spulak war vorausgefahren und auf sein Zureden zerstreute sich endlich die Schaar in der Nähe des Bahnhofes und das Meeting war zu Ende.

**Wilsch, 16. October.** (Die Eröffnung der k. k. priv. Kronprinz Rudolf-Bahn) hat Donnerstag den 15. d. M. stattgefunden und ging in einfacher Weise vor sich.

**Salzburg, 15. October.** (Die Adresse des Landtages.) Die Salzburger Zeitung berichtet: Se. k. k. apostolische Majestät hat mit a. h. Entschlie-

vom 19. October d. J. den Inhalt der vom Salzburger Landtage in seiner Sitzung vom 9. September d. J. beschlossenen allerunterthänigsten Adresse wohlgefällig zur a. h. Kenntniß genommen.

**Triest, 16. October.** (Explosion.) Auf der Rhede von Smyrna fand am 5. October am Bord des türkischen Dampfers „Tarabulus Garb“, der mit 680 Soldaten nach Tripoli abgehen sollte, eine Kessel-explosion statt, wobei 70 Personen verunglückten.

## Ausland.

**Dresden, 16. October.** (Dienstmanneneru-ruhe n.) Anlässlich der durch Dienstmänner der Altstadt verursachten Unruhen bringt eine polizeiliche Bekanntmachung zur Kenntniß, daß mit Eintritt der Dunkelheit Militär patrouilliren und gegen Tumultuanten energisch einschreiten werde. Die Familienhäupter, Arbeitgeber und Lehrherren werden aufgefordert, mit Einbruch der Dunkelheit ihre Angehörigen, Dienstleute und Arbeiter zu Hause zu halten.

**Paris, 16. October.** (Nachrichten aus Brasilien) zufolge wurde Tebiquary von den Brasilianern genommen. Lopez entfloß gegen Villarica. Zwei ausländische Corvetten fuhren den Fluß hinauf; auf einer derselben hat Lopez wahrscheinlich gesücht.

— 16. October. (Rhein-Schiffahrt.) Die Schwierigkeiten bezüglich der Rhein-Schiffahrtsacte sind behoben, die Conferenzen werden wieder aufgenommen. Man versichert, daß die Empfindlichkeiten Hollands durch das Versprechen der Mächte, besonders Preußens, beruhigt wurden, daß in keinem Falle ein Eingriff in die Rechte Hollands erfolgen und man sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten enthalten werde.

— 17. October. Der Kaiser und die Kaiserin sind heute Früh von Biarritz abgereist und werden Abends hier erwartet. — Ein Schreiben aus Madrid sagt, daß das Manifest der Regierung nichts über die künftige Regierungsform enthalten werde. — Gerüchweise verlautet, die Königin Isabella werde Pau verlassen und in Bordeaux ihren Wohnsitz nehmen.

**Madrid, 16. October.** (Administratives — Die Colonien — Preßamnestie.) Der Präsident des obersten Gerichtshofes hat seine Demission gegeben; an dessen Stelle wurde Aguirre ernannt. Der Justizminister verfügte, daß jeder Fall einer willkürlichen Verhaftung oder Verletzung des Hausrechtes bei den Gerichten anhängig gemacht werde. Eine andere Verfügung annullirt das Decret vom 25. Juli, welches den religiösen Körperschaften die Erwerbung und den Besitz von Gütern gestattete, und setzt das Gesetz vom Juli 1837 wieder in Kraft, wonach dieses Recht nur den Klosternonnen persönlich eingeräumt ist. — Die Junta beschloß mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag zu stellen, daß die Colonien in den Cortes durch vier Mitglieder vertreten sein sollen. Die Junta beantragt weiter, daß alle Kinder von Sclavinnen vom 17. September angefangen als frei erklärt werden. Mittelst Regierungsdecrete werden die spanischen Botschafter in Constantinopel, Paris, London, Wien und Berlin zurückberufen. — Für Preßvergehen wurde eine Amnestie erlassen.

**Madrid 17. October.** Siguenza wurde zum Inspector der Carabiniere und der Bruder Serrano's zum Generalcapitän der kanarischen Inseln ernannt. Die Subscription auf das Antehen beträgt nahezu 2,000,000 Fr. Anlässlich des Einzuges Topete's und Serrano's in Sarragossa fraternisirt die gesammte Madrider Presse mit der aragonischen Presse. Gerüchweise verlautet, das Ministerium beabsichtige dem Volke demnächst ein Plebisit zu unterbreiten, um die Regierungsform zu bestimmen; die Cortes sollen die Personalfrage entscheiden. Man versichert, daß heute der Junta in Madrid eine Vorstellung dagegen überreicht wurde.

**Bukarest, 16. October.** (Armee-gesetz.) In Gemäßheit des bereits früher von den Kammern votirten neuen Armeegesetzes werden 10,000 Mann als Ergänzung demnächst unter die Fahnen berufen.

**Constantinopel, 17. October.** Die Nachricht von dem angeblichen Rücktritte Ali Pascha's ist vollständig falsch. — Die „Turquie“ meldet: Der Staatsrath hat ein Reglement über den obligatorischen öffentlichen Unterricht ausgearbeitet.

**Rio de Janeiro, 24. September.** In Tebiquary ließ Lopez zahlreiche Personen erschießen; sein Schwager Barios hat sich selbst entleibt; der portugiesische Consul wurde erschossen; die amerikanische Gesandtschaft wurde mißhandelt; Lopez selbst floh nach Biletta.

## Tagesneuigkeiten.

— Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta haben der Congregation der barmherzigen Schwestern in Salzburg zur Bestreitung der Kosten des Salzach-Uferbaues und der Herstellung einer Abflußmauer einen Beitrag von 2000 fl. buldvollst gespendet.

— Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Karl haben dem Museum Francisco-Carolinum in Linz, wie alljährlich auch heuer den Betrag von 105 fl. für Vereinszwecke gnädigst gespendet.

(Der Floridsdorfer Bahnhof abgebrannt.) Sonntag Abend brach im Waarenmagazine des Floridsdorfer Bahnhofes Feuer aus und griff, trotz schnell von allen Seiten herbeigekletterter Hilfe, begünstigt durch den herrschenden Sturmwind und namentlich genährt durch die großen aufgeschickelten Waarenvorräthe, mit so ungeheurer Schnelle um sich, daß nicht nur dieser, sondern auch der gegenüberliegende zweite Flügel und ein gerade zwischen beiden haltender Lastzug sammt seiner größtentheils aus Schweinen und Ochsen bestehenden Fracht ein Opfer des verheerenden Elementes wurden. Der Schaden soll sich auf viele tausend Gulden belaufen.

Locales.

(Urtheilsbestätigung.) Das Urtheil des hiesigen Landesgerichtes, durch welches die Frau Karoline Trautmann und Johann Ustik des Betruges, begangen durch Testamentfälschung, schuldig erkannt und zu zweijähriger Kerkerstrafe verurtheilt wurden, ist über Berufung der Verurtheilten vom Oberlandesgerichte in Graz vollinhaltlich bestätigt worden.

(Ein sonderbarer Schwärmer) ist derzeit in der Schulallee zu sehen. Es ist dies von der Franzensbrücke her der zweite — Kasanienbaum! Während seine herblich vergilbten Collegen ihren Hohn der rouheren Jahreszeit abtrogen, träumt sich unser Schwärmer in den Frühling hinein, indem er an einigen Aesten junges Grün ausgeschlagen und sogar Blüthen angefügt hat.

(Gesunde n.) Gestern Nachmittag wurde in der Lattemannsallee ein Stecher gefunden; der Verlustträger wolle sich diesfalls beim Stadtmagistrate anfragen.

(Ein Betrüger.) Gestern Früh wurde aus Triest ein ungefähr 30 Jahre alter Mann, mittlerer Statur mit blondem Schnurr- und Spitzbarte, nach betrügerischer Herauslockung einer schwarzen Stute und eines Pony, nebst einem Wagen für zwei Personen, grün mit rothen Streifen angestrichen, Pöfster mit americanischer Leinwand überzogen, flüchtig.

(Theater.) Laube's „Karlsschüler“ wurden gestern vor einem leider ziemlich schwach besuchten Hause gegeben. Herr Franzelins vom Ulmer Stadttheater löste die Aufgabe der Hauptrolle (Schiller) in würdiger Weise. Desterer Beifall und am Schlusse des 4. Actes dreimaliger Hervorruf lohnten die verdienstliche Leistung. Wir hoffen nun das Fach des klassischen Schauspielers bald wieder eifrig und mit Erfolg betreiben zu sehen. Sichtlich trat bei der gestrigen Aufführung die Pietät unseres Publicums für den großen Dichter hervor, es war eine kleine Vorfeier des bald folgenden Geburtstages (10. November). Um nicht die übrigen Mitwirkenden zu übersehen, erwähnen wir, daß Fr. Konrad in ihre Rolle als Laura mit viel Wärme und dem Ausdruck wahren Gefühls ausstattete, der immer wohlthuend berührt. Herr Moser als Herzog genügte vollkommen. Fr. Stefany als Franziska hatte recht effectvolle Momente, ohne jedoch das Publicum recht erwärmen zu können. Herr Stefan gab den Sergeant Bleskoff recht kräftig und gemüthvoll zugleich. Endlich dürfen wir auch Fr. Nagel nicht vergessen, welche als Christof Bleisoff recht gut ansah und ihre Rolle entsprechend ausfüllte. Dem Vernehmen nach ist die an die Stelle von Fr. Fleißner durchgegangenen Andenkens engagirte Altitin bereits eingetroffen und dürfte vielleicht in Bellini's so gern gehörter „Norma“ ihr Debut machen. Durch die Wiederherstellung unserer beliebten Localsängerin Fr. Jeszita wird wohl auch das Poffen- und Operettengenie, welches letzteres wir etwas mehr cultivirt wünschten, wieder in Aufnahme kommen. Auf dem Repertoire steht heute: „Martha.“ Morgen: „Sie hat ihr Herz entdeckt“ und „Hanni lacht, Hansi weint.“ Donnerstag: „Das bemooste Haupt.“ Samstag: „Neue freie Zeit.“ Sonntag: „Straßentänzerin von Paris.“ Montag: „Lustschlüssel.“ Dienstag: „Griseidid.“

Neueste Post.

Prag, 18. October. Der Bürgermeister erläßt heute eine Proclamation an die Bewohner von Prag, in welcher er zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auffordert. Starke Militärpatrouillen durchziehen unter dem Commando von Officieren seit frühem Morgen die Stadt. Um 10 Uhr Vormittags sind zwei Bataillone des Infanterie-Regimentes Erzherzog Karl und

zwei Escadronen Husaren mit dem Polizeirathe Debera auf den Berg Rohdalec bei Mischie abgerückt. Die Ortschaften Pangraz, Kusle, Wrschowig und Mischie sind von je 30 Mann Gendarmarie besetzt. Die Stadthore werden Mittags vom Militär besetzt. Abends wird das deutsche Casino, das deutsche Theater, das Polizeidirectionsgebäude und das Jesuiten-Collegium durch Militär bewacht werden. Die Communalwache kommt nicht in Verwendung.

Berlin, 17. October. Der „Staatsanzeiger“ enthält eine vom 15. d. M. datirte königliche Verordnung, welche den Landtag auf den 4. November d. J. einberuft. Die Verordnung ist vom Grafen Bismarck mitunterzeichnet.

Madrid, 18. October. Die Junta in Madrid faßte und veröffentlichte folgende Resolution: In Anbetracht verschiedenartiger Erwägungen, namentlich aber des Umstandes, daß bei einer Volksabstimmung fremden Drucke gehorcht werden könnte, beantragt die Junta, die provisorische Regierung möge erklären, es sei dem cadixer Programm gemäß alleinige Sache der Constituanten über die Regierungsform zu entscheiden.

Madrid, 17. October. Morgen Mittags werden Serrano, Topete und Dlozaga in Madrid eintreffen. Man bereitet denselben einen festlichen Empfang vor. In der heute zu Saragossa gehaltenen Rede drückte Serrano sein Bedauern aus, Dlozaga und Ribero an der Regierung nicht theilnehmen zu sehen, und fügte bei, die Regierung habe beschlossen, nach Zusammentritt der Cortes ihre Demission zu geben. Schließlich sprach er den Wunsch nach Bildung eines Ministeriums Dlozaga-Ribero aus, um das Land auf liberalen unzerstörbaren Grundlagen zu organisiren.

New-York, 17. October. Nach dem vollständigen Berichte über die Wahlen im Staate Indiana haben die Republicaner bei denselben mit einer Majorität von 1500 Stimmen gesiegt.

Telegraphische Wechselcourse vom 19. October.

Spec. Metalliques 57.30. — Spec. Metalliques mit Plat. und November-Zinsen 58.30. — Spec. National-Anlehen 62.15. — 1860er Staatsanlehen 84.50. — Bantaction 759. — Creditaction 212.50. — London 115.65. — Silber 113.50. — K. t. Ducaten 5.51 1/10.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Laibacher Geschäftsbericht vom 19. October.

Das Getreidegeschäft gestaltete sich in der Vorwoche ziemlich lebhaft und dürften in diesem Zeitraum über 10,000 Meßen Weizen umgesetzt worden sein. — Die Preise halten sich ziemlich fest und man könnte fast sagen, daß sich dieselben eher gebessert haben. (Durch Irrthum des Segers fiel bei unserem Berichte vom 10. October, Zeitungs-Nr. 245, bei dem Artikel „Weizen“ eine Durcheinandermengung der Qualitäten und Preise vor, was wir zu beachten bitten.)

Weizen, ungarischer 83—84pfdündiger, fl. 4.90—5; 85 bis 86pfdündiger fl. 5.10—5.15, 87—88pfdündiger fl. 5.25—5.35, spißbrandiger Qualität 85pfdündig, zugewogen 888pfdündig fl. 4.75 bis fl. 4.80, 84pfdündig zugewogen 88pfdündig fl. 4.65—4.75; letztere Sorten fanden besonders starken Abzug, da unsere Müllner das Waschen der Frucht vortreflich verstehen.

Korn ungarisches, 77—78pfdündiges, fl. 3.35—3.40, bei wenig Umsatz.

Gerste hat von ihren hohen Preisen etwas eingebüßt und notirt man heute schöne 73—74pfdündige Bräuwaare mit fl. 3.50 bis fl. 3.55, 72—73pfdündige fl. 3.40—3.45. Futterwaare je nach Qualität von fl. 2.90—3.10.

Hafer, ungarischer 48—49pfdündiger, fl. 2.10, 49 50pfdündige Gebirgsware fl. 2.15—2.20.

Haide, neue schöne Gebirgsware, 82—83pfdündig, fl. 3.30 bis fl. 3.35, geringere 79.80pfdündige fl. 3.15—3.20.

Mais, 82pfdündiger alter Banater fl. 3.25—3.30.

Hirse fl. 2.25—2.40 pr. Meßen nach Qualität.

Hirsebrei fl. 4.50 pr. Meßen

Fisolen in schöner rother Waare kam Mehreres vor und holte zwischen fl. 4.40—4.50 pr. Ctr., weiße Waare ist gefucht, doch bringt unsere Gegend nichts auf.

Leinsaat war wenig zugeführt, in schöner Herbstwaare zwischen fl. 6.45—6.60; Sommerwaare je nach Qualität fl. 6 bis fl. 6.30.

Leinöl bei schwachen Zufuhren fl. 23 1/2—24 in allerersten Kosten.

Sonig, In diesem Artikel geht es noch ziemlich flau; mit fl. 16 inclusive Faß für prima Rohwaare sind Aufträge vorhanden; Glatwaare stellt sich beiläufig 50 Kreuzer billiger. Futterwaare hat den nominellen Preis von fl. 25—26.

Kleesamen. In diesem Artikel kamen Zufuhren, noch mehr aber wurde auf Lieferung ausgetrieben; in 1867er Saat dürfte sich auf unserem Plage kein Vertheil einstellen, denn was an Mutter oder effectiver Waare anlangt, ist alles einer Qualität, d. h. ziemlich — schwach; — weon man 1867er hochprima Saat mit fl. 28 inclusive Saad laufen kann, wie dies der Fall ist, so hat die neue Marktwaare kaum einen Werth von fl. 14, höchstens fl. 15.

Von Zwetschken kam einiges vor; das Obst macht sich ziemlich gut in der Qualität, und ist, was besonders hervorzuheben ist, egal. Man kannte kleinere Partien zwischen fl. 4.60 bis fl. 4.75 in ersten Kosten, und wären die Feiner bereit, mit fl. 5 größere Impegni einzugehen. Zwetschkenfasser mit gepulverten Dauben, 6—7 Ctr. Inhalt, stehen fl. 1.70—1.75, Bauernfasser mit gesägten Dauben sind um 20 Kreuzer billiger erhältlich.

Rüffe, luftgetrocknete sind ab Stationen Laafe, Littai mit fl. 5 1/2 zu bekommen.

Knoppern erfreuen sich eines lebhaften Geschäftes für Zuerkrauer Waare bewilligt man fl. 10 1/2—11, Unterkrauer fl. 11 1/2, 12.

Speck, roher, heimischer, bedingte fl. 31—36, transito je nach Qualität.

Schweinfette bei größerer Abnahme fl. 40 transito; nachdem nun sich heute Pester prima Speisefette auf fl. 43 sammt Faß Bahuhof Laibach legt, so convenirt Pester Waare unbedingt besser.

Rindschmalz hochprima Oberkrauer legt sich bei größeren Partien auf fl. 45 sammt Faß, ein Preis, welcher den Notierungen aus dem unteren Steiermark und Sagorien gleichkommt.

Kartoffeln. In dieser Knollenfrucht ist einiges für Triest und Fritze gemacht worden; Bischofslacker Umgebung stellt sich in allerersten Kosten auf fl. 1.10—1.15 pr. Meßen; Waare aus der Ebene legt sich auf fl. 1—1.05 ab Laibach. — Karthwaare legt sich ab Adelsberg und St. Peter auf fl. 1.60—1.70 pr. Ctr. Packung apart.

In Kilmel wird wenig gemacht; was in fester Hand ist, kostet fl. 23—23 1/2, ohne Packung.

Kraiburg, 19. October. Auf dem heutigen Marke sind erschienen: 35 Wagen mit Getreide und 13 Wagen mit Holz, 39 Wagen mit Kraut und 270 Stück Schweine.

Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, fl. fr., Item, fl. fr. Rows include Weizen pr. Meßen, Korn, Gerste, Hafer, Halbrucht, Heiden, Hirse, Kukuruz, Erdäpfel, Pflanz, Erbsen, Kirschen, Rindschmalz pr. Pfd., Schweinefleisch, Speck, frisch, Speck, geräuchert, Pfd., Butter pr. Pfund, Eier pr. Stüd, Milch pr. Maß, Rindfleisch pr. Pfd., Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schöpffleisch, Häbndel pr. Stüd, Tauben, Hen pr. Zentner, Stroh, Holz, hartes, pr. Kst, weiches, Wein, rother, pr. Eimer, weißer.

Angelkommene Fremde.

Am 17. October.

Stadt Wien. Die Herren: Pereng, von Brod. — Dr. Fledch, und Luz, Agent, von Graz. — Kofschewar, Besizer, von Blocke. — Karinger, Hofnagel, Fräul, Battowa, Kaufm., und Fily, Ingenieur, von Wien. — Stampf, Kaufm., von Marling. — Müller, von Reichenberg. — Bartholme, Kaufm., von Gottschee.

Gefant. Die Herren: Skall, Beamter; Schmidt, Kaufm., Haardt, und Beck, von Wien. — Hinel, und Starck, Privatier, von Venedig. — Slatinshag, Arzt, und Zupanel, Lehrer, von Raica. — Stecile, Handelsm., von Roveredo. — Scheinigg, Beamte, von Zerlach. — Ritter v. Petzani, von Triest. —

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 6 columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien auf 00 R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Anzahl der Stimmels, Niederschlag binnen 24 St. in Pariser Linien. Rows for 6. U. M., 18. 2, 10. M.

Morgenroth. Schon in aller Fröh Regen. Wolkenzug aus Süd und Südwest, mitunter sehr finstere Gewölke. Regen mit Unterbrechung. Wetterleuchten in West und Ost. Nachts starke Güsse. Das Tagesmittel der Wärme +11.4°, um 25° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht.

Wien, 17. October Die Börse verkehrte im allgemeinen in festerer Haltung, ohne wesentliche Aufbesserungen oder belangreichere Umsätze zur Folge zu haben. Devisen und Valuten schlossen matter. Geld flüssig.

Öffentliche Schuld.

Table with 4 columns: A. des Staates (für 100 fl.), Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Ungarn, Femeser-Banat, Croatien und Slavonien, Galizien, Siebenbürgen, Bukovina, Ung. m. d. B., Tem. B. m. d. B., Actien (pr. Stüd.), Nationalbank, Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Kredit-Anstalt, N. d. C. Com., Staatsbahn, Kaiser. Elis. Bahn, Süd-nordb. Ver., Süd-St., Salzberg, Geld Waare, Gal. Karl-Lud.-B., Böh. Westbahn, Döb. Don.-Dampfsch., Desterreich. Lloyd in Triest, Wien. Dampfm.-Actg., Pester Kettenbrücke, Anglo-Austria-Bank, Lemb. Cernowitzer Actien, Versicher.-Gesellschaft Donau, Pfandbriefe (für 100 fl.), Nationalbank auf, C. M., Nationalb. auf d. B., Ung. Bod.-Cred.-Anst., Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt, d. to. in 33 Z., Cred.-A. f. d. U., Don.-Dampfsch., Stadtgem. Dfen, Gf. h. z. v., Salm, Geld Waare, Passiv, Clary, St. Genois, Windischgrätz, Waldstein, Keglevich, Rudolf-Stiftung, Augsburg für 100 fl., Frankfurt a. M., Hamburg, London für 100 Pf., Paris für 100 Franks, Cours der Geldsorten, R. Münz-Ducaten, Napoleonsd'or, Russ. Imperiale, Vereinsthaler, Silber, Krainische Grundentlastungs-Obligationen, batnotirung.